

Motion Fraktion GB/JA! (Seraina Patzen, JA!): Qualität der Asylunterkünfte in der Stadt Bern prüfen und verbessern; Abschreibung

In der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2020 wurde die folgende Motion erheblich erklärt, in der Stadtratssitzung vom 26. Januar 2023 wurde die Abschreibung abgelehnt und die Frist verlängert:

Die Situation in vielen Kollektivunterkünften für Flüchtlinge in der Schweiz – auch im Kanton Bern – ist prekär. Seit vier Monaten werden im Kanton Bern Menschen in Zelten untergebracht und die Diskussion um die unterirdische „Notunterkunft Hochfeld“ in der Stadt Bern zieht sich nun schon über Jahre hin. Der von Bund und Kanton dauernd propagierte „Notstand“ im Flüchtlingswesen führt dazu, dass immer unmenschlichere Unterbringungsformen geduldet werden.

Im Sommer 2015 wurde die Asylunterkunft in der ehemaligen Feuerwehrkaserne eröffnet. Voraussichtlich im Sommer 2016 wird das Bundeszentrum im ehemaligen Zieglerspital eröffnet. Die Eröffnung von weiteren Kollektivunterkünften ist angekündigt. Die Stadt Bern soll selbstverständlich Strukturen schaffen, damit sie möglichst viele Flüchtlinge aufnehmen kann. Sie hat aber auch eine Verantwortung, wenn es um die Unterbringungssituation auf städtischem Boden geht. Um für die Flüchtlinge, die in Asylzentren leben müssen, eine anständige Wohnsituation zu schaffen, braucht es eine regelmässige Überprüfung und Anpassung der Qualität der Unterkünfte und der Betreuung. Mängel müssen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Zudem müssen die Bewohnenden der Asylzentren jederzeit die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, ohne dass sie Konsequenzen zu fürchten brauchen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Ein jährliches Monitoring bezüglich Qualitätsstandards der Asylzentren auf städtischem Boden durchzuführen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte überprüft werden:
 - a. Oberirdische und menschenwürdige Unterkünfte
 - b. Genügend individueller Raum mit Privatsphäre und Kochmöglichkeiten für die Bewohnenden
 - c. kindersensible Gestaltung der Unterkünfte
 - d. geschlechtersensible Gestaltung der Unterkünfte
 - e. Ausreichendes Betreuungsverhältnis durch qualifizierte Mitarbeitende
 - f. Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden
 - g. Genügend Beschäftigungs- und Bildungsangebote und Sprachkurse
 - h. Gute medizinische Versorgung
 - i. Zugang zur Unterkunft für zivilgesellschaftliche AkteurInnen
 - j. Vernetzung mit externen spezialisierten Fach- und Beratungsstellen
2. Eine unabhängige, niederschwellige Beschwerdestelle zu schaffen, die Beschwerden von Asylsuchenden betreffend Unterbringung, Betreuung und Asylverfahren vertraulich aufnimmt, prüft und sich für eine Verbesserung einsetzt. Die Beschwerdestelle soll in das jährliche Qualitätsmonitoring einbezogen werden.
3. Aus dem Monitoring resultierenden Handlungsbedarf umzusetzen und sich bei den entsprechenden kantonalen und nationalen Stellen für eine Verbesserung der Unterbringungssituation einzusetzen.

Bern, 14. Januar 2016

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen

Mitunterzeichnende: Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Regula Bühlmann, Regula Tschanz, Cristina Anliker-Mansour, Ursina Anderegg, Katharina Gallizzi

Bericht des Gemeinderats

Im Zuge der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) wurde auch die Zuständigkeit für die Unterbringung im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu geregelt. Die fünf regionalen Partner sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Unterbringung der Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich verantwortlich. Die Stadt Bern verfügt seit 2020 über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton als regionale Partnerin im Asyl- und Flüchtlingsbereich und kann somit in einem gewissen Rahmen direkt auf die Situation bei der Unterbringung Einfluss nehmen.

Bei der Erfüllung ihres Auftrags als regionale Partnerin ist die Stadt an die kantonalen Vorgaben des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) gebunden. Sie hat in gewissen Bereichen keinen oder nur wenig Handlungsspielraum. So bestimmt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beispielsweise, welche Unterkünfte im Asyl- und Flüchtlingsbereich betrieben werden und wie viele Plätze zur Verfügung stehen. Die Stadt Bern hat hierbei nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Einflussnahme (u.a. über das Vorschlagen geeigneter Unterkünfte). Weiter schreibt das SAFG vor, dass grundsätzlich alle neu zugewiesenen Personen in einer 1. Phase in Kollektivunterkünften untergebracht werden (Art. 35 SAFG); bei Personen mit Status F ist ein individuelles Wohnen ausserhalb von Kollektivunterkünften im Grundsatz erst möglich, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben (u.a. Sprachniveau A1). Ausnahmen sind vorgesehen für besonders verletzte Personen und Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 SAFG).

In Bezug auf diese kantonalen Vorgaben beschränkt sich der Handlungsspielraum der Stadt Bern im Wesentlichen darauf, den Handlungsbedarf aufzuzeigen sowie fachliche Vorschläge und politische Forderungen gegenüber dem Kanton vorzubringen.

Die Stadt setzt sich beständig für die Verbesserung der Unterbringung der Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein – sei es durch das Nutzen der bestehenden Spielräume bei der Erbringung des Auftrags als regionale Partnerin, durch das Vorbringen von Forderungen gegenüber den Verantwortlichen bei Kanton und Bund oder durch die Hilfe bei der Suche nach geeigneten oberirdischen Unterkünften auf Stadtberner Boden. So engagierte sich die Stadt beispielsweise ab Herbst 2023 mit hoher Priorität für die Schaffung einer oberirdischen Alternative zur Notunterkunft (NUK) Effingerstrasse. Am 14. Oktober 2024 konnte eine neue Kollektivunterkunft im ehemaligen Spital Tiefenau eröffnet werden, und die NUK Effingerstrasse konnte per Ende September geschlossen werden.

Zu Punkt 1:

Die Stadt Bern arbeitet bei der Auftragserfüllung eng mit der Heilsarmee Migration (HA-MI) als Subakkordantin zusammen. Die HA-MI ist gemäss Leistungsvertrag zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Fallführung (inkl. Bemessung der Sozialhilfe und Integrationsförderung) während der 1. Phase (Unterbringung in Kollektivunterkünften). Für die Auftragserfüllung in der 2. Phase (individuelles Wohnen) ist der Asylsozialdienst (ASD) zuständig.

Der Gemeinderat hat in Erfüllung des Motionsauftrags den Monitoringbericht Asyl- und Flüchtlingsbereich 2023/2024 verabschiedet. In diesem wird die Situation geflüchteter Menschen in der Stadt Bern vertieft betrachtet. Zusätzlich zum Motionsauftrag wird mit dem Bericht auch Massnahme 2.7 des Aktionsplans Gleichstellung 2023 – 2026 der Stadt Bern umgesetzt. Diese sieht das Erstellen eines jährlichen Berichts über die Situation geflüchteter Frauen und queerer Menschen vor. Der Monitoringbericht beleuchtet,

- 1) die generelle Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen,

- 2) die Situation in den Unterkünften des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Perimeter Stadt Bern und Umgebung,
- 3) die Situation geflüchteter Frauen und queerer Menschen sowie
- 4) aktuelle Beschwerdefälle im Perimeter Stadt Bsern.

Jedem dieser Themenbereiche ist ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem jeweils die aktuelle Situation sowie die Entwicklung im Berichtszeitraum betrachtet und dann ein allfälliger Handlungsbedarf festgehalten wird. Dieser wird im Rahmen des jährlichen Monitorings erneut überprüft. Beim Bericht handelt es sich um eine Beurteilung aus Sicht des Sozialamts der Stadt Bern und der HA-MI.

Zu Punkt 2:

Für die Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich bestehen verschiedene Möglichkeiten für Beschwerden. Dabei ist zwischen formellen und informellen Beschwerden zu unterscheiden: **Formelle Beschwerden** richten sich gegen einen Entscheid, der durch den Asylsozialdienst oder die GSI mit einer Verfügung eröffnet wurde, beispielsweise die Festlegung des Sozialhilfe-Budgets oder eine Sanktion. Hier gilt der offizielle Beschwerdeweg gemäss SAFG (Art. 57 SAFG): Die Verfügungen können mit Beschwerde bei der GSI angefochten werden, das Verfahren richtet sich dabei nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Als **informelle Beschwerden** gelten mündliche oder schriftliche Reklamationen bei den Unterkunftsleitungen oder den fallführenden Sozialarbeiter*innen. Falls sich die Betroffenen dabei ungehört fühlen, haben sie die Möglichkeit, sich mit ihrer Beschwerde innerhalb der Linie an die jeweils vorgesetzte Stelle zu wenden. Bei informellen Beschwerden haben Personen im Zuständigkeitsbereich der HA-MI zusätzlich die Möglichkeit, an den Asylsozialdienst zu gelangen. Der ASD kann als Auftraggeber auf die Situation in den Kollektivunterkünften Einfluss nehmen und ist auf Grund der Subakkordanz organisatorisch unabhängig von der HA-MI als Betreiberin der Kollektivunterkünfte. Da der Asylsozialdienst Teil der Stadtverwaltung ist, steht den Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich in einem weiteren Schritt auch der Gang zur **städtischen Ombudsstelle** offen. Nach Ansicht des Gemeinderats bestehen damit für die Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich bereits heute ausreichend Beschwerdemöglichkeiten. Zielführender als die Schaffung zusätzlicher Beschwerdemöglichkeiten ist es daher sicherzustellen, dass die betreuten Menschen die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten auch kennen.

Um dem Thema Beschwerden im Asyl- und Flüchtlingsbereich mehr Sichtbarkeit zu verschaffen, widmet sich der Monitoringbericht dem Thema in einem eigenen Kapitel. Im Rahmen der Erstellung des Monitoringberichts wurde mit der Ombudsstelle die Möglichkeiten eines inhaltlichen Einbezugs in die Berichterstellung diskutiert. Bei der Ombudsstelle handelt es sich jedoch nicht um eine Verwaltungsstelle. Sie ist der Legislative unterstellt und übt eine Aufsichtsaufgabe gegenüber der Verwaltung aus. Aus diesem Grund ist eine Mitwirkung der Ombudsstelle an einem Bericht der Verwaltung nicht möglich. Die Ombudsstelle veröffentlicht einen eigenen Bericht zu ihrer Tätigkeit.

Als Massnahmen zur Verbesserung im Bereich Beschwerden hält der Monitoringbericht unter anderem fest, dass die Information der betreuten Menschen über Beschwerdemöglichkeiten überprüft und ein systematisches Beschwerdemanagement für informelle Beschwerden eingeführt werden soll. Diese werden heute lediglich im entsprechenden Dossier festgehalten, jedoch nicht zentral erfasst.

Zu Punkt 3:

Im Monitoringbericht wurden insgesamt 18 Massnahmen und Forderungen definiert. Die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bern werden in den kommenden Monaten konkretisiert und schrittweise umgesetzt. Die Forderungen, die den Zuständigkeitsbereich des Kantons betreffen, sollen nach Veröffentlichung des Berichts mit den Verantwortlichen der GSI erörtert werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der Aufwand für die Erstellung des Monitoringberichts konnte bzw. kann mit den bestehenden Ressourcen erbracht werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 18. Dezember 2024

Der Gemeinderat

Beilage:

Monitoringbericht Asyl- und Flüchtlingsbereich 2023/2024